

DEUTSCHE INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMER
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE)
DER EINZELHANDEL E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43 G
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN
E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

1. Juli 2025

Bundesministerium der Finanzen

....
Referat III C 5
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Per E-Mail:

**Diskussionspunkte und Anmerkungen zum 1. Workshop zur Einführung eines steuerlichen
Meldesystems auf Basis der E-Rechnung**

Sehr geehrter Herr,

wir danken für die Durchführung des Workshops am 7. Mai 2025 und den offenen Austausch zu Ihren Überlegungen für ein steuerliches Meldesystem. Die frühe Einbindung der Wirtschaft in die Konzeption steuerlicher Meldepflichten ist essenziell, um für die Unternehmen eine praxisgerechte Umsetzung ohne zusätzliche Bürokratielasten zu erreichen.

Die Einführung der E-Rechnung hat bereits jetzt zusätzlichen Abstimmungsbedarf über Übermittlungswwege, Rechnungsformate und erheblichen Umsetzungsaufwand durch notwendige neue IT-Prozesse und -Strukturen zur Folge.

Zusätzliche Belastungen aus der Einführung des Meldesystems sollten vermieden werden. Insbesondere sollten die in der Praxis bestehenden Prozesse und technischen Lösungen für Erstellung und Empfang von E-Rechnungen nicht durch die Einführung des Meldesystems beeinträchtigt werden. Dabei muss insbesondere berücksichtigt werden, dass der Austausch von E-Rechnungen stets aus zwei Komponenten besteht: Zum einen aus dem Datenstandard (z.B. EN-16931, EDIFACT, etc.) und zum anderen aus dem Übertragungsweg (z.B. Peppol-Netzwerk, Punkt-zu-Punkt-Verbindung etc.). Falls aufgrund steuerrechtlicher Vorgaben für das Meldesystem die Übertragungswege gewechselt werden müssen, wäre dies ein extrem aufwändiger und kostenintensiver Prozess. Die Unternehmen erwarten eine ziel- und wirkungsorientierte Umsetzung und eine effektive Bürokratieentlastung.

Die auf dem Workshop am 7. Mai 2025 gezeigte Folie „Überblick über das Meldeverfahren (High Level)“ legt nahe, dass die Finanzverwaltung zur Umsetzung des Meldeverfahrens das sog. „Fünf-Ecken-Modell“ andenkt. Die Begrifflichkeiten und Einzelheiten dieses Modells müssen noch mit Inhalten gefüllt werden. Es sind weitere Klärungen zum Verfahren notwendig, damit die Unternehmen relevante Fragestellungen identifizieren und dazu Stellung nehmen können. Auf der Folie wurde beispielsweise ausdrücklich der Begriff E-Rechnungsplattform (RP) verwendet. Je nachdem, welche rechtliche Qualität und Funktion diese Plattform im Einzelnen haben soll, ergeben sich eine Vielzahl von Folgewirkungen, die in der weiteren Diskussion berücksichtigt werden sollten.

Wesentliche Grundlage für die Konzeption des Meldesystems und der Plattform ist aus Sicht der Unternehmen ein prozess- und technikoffener Ansatz, d.h. der Rechnungsersteller sollte in jedem Fall die Wahl haben, ob er die E-Rechnung selbst ausstellt und versendet (wie heute auch) oder diese Dienstleistung an eine (wie auch immer ausgestaltete) private oder staatliche Plattform auslagert.

Die zu erwartenden Mehrbelastungen aus der Umsetzung der Meldepflichten sind allenfalls dann zu rechtfertigen, wenn damit ein tatsächlicher Beitrag zur Betrugsbekämpfung erzielt wird. Dies sollte klar herausgearbeitet werden. Das gilt umso mehr, da die Mehrwertsteuerlücke insgesamt in der EU und auch in Deutschland in den letzten Jahren beispielsweise durch Ausweitung des Revers-Charge-Verfahrens gesunken ist. In Anbetracht der Probleme und Belastungen, insbesondere der kleinen Unternehmen durch die Einführung der elektronischen Rechnungspflicht, muss die Einführung eines nationalen Meldesystems gut begründet sein, zumal nationale Meldepflichten in der ViDA-Richtlinie nur als Wahlrecht ausgestaltet sind. Wir sehen hier weiteren Diskussionsbedarf, um eine breite Akzeptanz der geplanten Maßnahmen zu erreichen.

In der Nachbetrachtung der im Workshop geführten Diskussion möchten wir Ihnen nachfolgend erste Punkte zur Ausgestaltung der europäischen und nationalen Meldepflichten mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit weiterer Befassungen mitteilen.

1. Ausreichende Vorlaufzeit zur Einführung des Meldesystems

Ohne die Festlegung der Anforderungen an eine geplante Übermittlung und Validierung der E-Rechnung im nationalen wie europäischen Meldesystem zu kennen, haben die Unternehmen keine Planungs- und Investitionssicherheit bei der Umsetzung der E-Rechnungs- und Meldepflicht. Für eine effiziente Digitalisierung der Systeme müssen die Vorgaben für die Übermittlung und Validierung von E-Rechnungen im zukünftigen Meldesystem frühzeitig bekannt sein. Insbesondere die Festlegung der technischen Spezifikationen für die Zertifizierung von Plattformen muss frühzeitig erfolgen.

Die Unternehmen benötigen einen Vorlauf von mindestens zwei Jahren nach Bekanntgabe der rechtlichen und technischen Voraussetzungen zur Übermittlung der E-Rechnungen im Rahmen der künftigen Meldepflicht.

Hinsichtlich des Zeitpunkts zur Einführung des nationalen Meldesystems sollte dies erst nach Einführung des EU-Meldesystems erwogen werden anstatt einer zeitgleichen Einführung zum 1. Juli 2030. Damit könnten die Erfahrungen aus der Einführung des europäischen Meldesystems für das nationale Meldesystem genutzt werden. Eine Alternative wäre eine Testphase analog zur Einführung der elektronischen Rechnungspflicht mit freiwilligen Meldungen.

Bei der Festlegung des Zeitplans ist auch die Verzögerung bei der Überarbeitung der CEN-Norm zu berücksichtigen.

2. Folgefragen bei Einrichtung von Plattformen

Bei der Etablierung einer staatlichen und/oder privatwirtschaftlichen E-Rechnungsplattform sollte bedacht werden, dass die Übertragung von bestimmten Funktionen und Aufgaben auf diese Stelle als datenschutz- und aufsichtsrechtliche Ausgliederung qualifiziert werden könnte und sich daraus verschiedene Folgefragen und -wirkungen ergeben.

Dies betrifft im Grundsatz alle beaufsichtigten Institute und Unternehmen des europäischen Finanzsektors unter den Digital Operational Resilience Act (kurz: DORA). DORA führt auch verschiedene Anforderungen an die Institute und Unternehmen in puncto Cybersicherheit, IKT-Risiken und digitale operationale Resilienz zusammen. Die Etablierung von Plattformen mit den aktuell vorge-sehenen Funktionen wird vermutlich eine Ausgliederung im Sinne der DORA-Regelungen darstellen mit der Folge, dass jedes Versicherungsunternehmen aufwändige regulatorische Prozesse durchlaufen müsste. Um diesen Aufwand und verschiedene weitere prozessuale wie rechtliche Folgewirkungen zu vermeiden, müssen insbesondere die Versicherungsunternehmen wie bisher die Möglichkeit haben, die E-Rechnungen selbst zu erstellen und diese – unabhängig von der Übermittlung der für die Meldung notwendigen Daten - an den Kunden zu senden.

3. Schaffung einer staatlichen Plattform zur Ausstellung und Übermittlung der E-Rechnung

Für die Akzeptanz der E-Rechnung und des Meldesystems durch die Breite der Wirtschaft ist eine staatliche Plattform zur kostenlosen Erstellung, Validierung und Übermittlung der E-Rechnung notwendig, die später auch die Meldung übernimmt. Die ersten Erfahrungen mit der Validierung emp-fangener E-Rechnungen haben gezeigt, dass die angebotenen Software-Lösungen für die E-Rechnungserstellung häufig keine Rechtsicherheit bieten und das Risiko nicht validierbarer E-Rechnun-gen allein die Unternehmen tragen. Ein staatliches Tool würde Rechtsicherheit bieten und die Ak-zeptanz der E-Rechnung und des Meldesystems stärken.

Die staatliche Plattform sollte auch auf Anfrage des Steuerpflichtigen die GoBD-konforme Archivie- rung der Rechnungen übernehmen. Kleine Unternehmen dürfen nicht mit den Anforderungen einer GoBD-konformen Archivierung kosten- und organisationsseitig überfordert werden. In Verbindung mit der E-Rechnung und dem Meldesystem werden die Belastungen weiter steigen.

4. Einfache und praxisnahe Möglichkeiten zur Zertifizierung

Die Anforderungen an eine Zertifizierung als Plattform sollten einfach und praxisnah sein, um ei- nen breiten Marktzugang der Serviceprovider sowie der als eigenständige Provider teilnehmenden Unternehmen zu ermöglichen. Gleches gilt für die Registrierungskriterien der Unternehmen auf einer Plattform. Dies ist wichtig, um die Kosten für die Wirtschaft durch die Einführung des Melde-systems möglichst gering zu halten. Bei den Anforderungen an die Zertifizierung ist gleichzeitig da-rauf zu achten, dass gewisse Qualitätsstandards erfüllt werden und der deutsche Provider-Markt aus qualifizierten Anbietern besteht, die ein stabiles und zuverlässiges Netzwerk bilden. Zur (evtl.

sogar EU-weiten) Erhöhung der Angebotsdichte an zertifizierten Plattformen sollte ein Europäischer Pass, analog zum Europäischen Pass für Kreditinstitute etc. über die aufsichtsrechtliche Zulassung, die in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zugelassen sind, eingeführt werden. Durch einen „Incoming Passport“ könnten Provider, die in anderen EU-Mitgliedsstaaten zertifiziert sind, ohne weitere Zertifizierung auch in Deutschland am Austausch von E-Rechnungen und dem Meldesystem teilnehmen. Mit einem „Outgoing Passport“ könnten in Deutschland zertifizierte Plattformen auch im Ausland tätig werden.

Zusätzlich ist es notwendig, Zertifizierungsregeln für die Unternehmen vorzusehen, die ihre EDI-Systeme weiterführen und Intercompany-Abrechnungen vornehmen. Eine direkte „Punkt zu Punkt“-Übertragung sollte unbedingt weiterhin (auch außerhalb einer EDI-Nutzung) möglich sein. Es sollte geprüft werden, ob eine vereinfachte Zertifizierung möglich ist, wenn ein Unternehmen nur für den Rechnungsaustausch innerhalb der eigenen Gruppe als zertifizierte Plattform fungiert und für den Rechnungsaustausch mit fremden Dritten einen externen zertifizierten Provider nutzt.

5. Erhalt der interoperablen Formate für die EU-Meldung

Gemäß der ViDA-Richtlinie können die Mitgliedstaaten gestatten, neben der E-Rechnungsnorm EN 16931 und der Liste von Syntaxen gemäß der Richtlinie 2014/55/EU auch andere Datenformate zur Übermittlung der nationalen Melddaten zuzulassen, sofern die anderen Datenformate die Interoperabilität mit der EU-Norm gewährleisten.

Das nationale Kriterium der Interoperabilität anderer Datenformate mit der EU-Norm sollte auch für die europäische Meldung gelten. Bestehende branchenspezifische Geschäftsanforderungen, in die europäische Unternehmen bereits in großem Umfang investiert haben (wie z. B. EDIFACT), sollten in diese Norm integriert werden. Damit würde ein großer Umstellungsaufwand vermieden und zuverlässige digitale Prozesse aufrechterhalten werden können.

6. Keine Einführung einer Erwerbsmeldung

Die Einführung einer sogenannten Erwerbsmeldung auf EU- wie auch auf nationaler Ebene wird kritisch beurteilt.

Für die EU-Ebene kann die Erwerbsmeldung mit der Vorgabe der MwStSystRL (Meldung von Steuersatz und -betrag) nicht aus dem strukturierten Format geleistet werden, da die Pflichtangaben „Mehrwertsteuersatz“ und „Mehrwertsteuerbetrag“ nicht in der Rechnung für eine innergemeinschaftliche Transaktion enthalten sind. Diese Meldepflicht könnte nur mit einem aufwändigen internen Prozess erfüllt werden, was zu neuen Bürokratielasten führt.

Eine Erwerbsmeldung auf nationaler Ebene bedeutet ebenfalls eine zusätzliche Berichtspflicht, was dem Ziel des Bürokratieabbaus widerspricht. Zudem ist eine Zuordnung der Rechnung zum Leistungsempfänger bereits automatisch mit der Weiterleitung der Rechnung durch die Plattform des Leistungserbringers an die Plattform des Leistungsempfängers gegeben, was eine Erwerbsmeldung überflüssig macht. Die Plattformen könnten somit automatisch identische Rechnungen melden. Sollte die Erwerbsmeldung nur eine faktische Eingangsmeldung sein, ist damit kein zusätzlicher Bürokratieaufwand verbunden, aber aus unserer Sicht eine unnötige Erhöhung des Datenvolumens. Sollte hingegen die Erwerbsmeldung mit einer Akzeptanzmeldung verbunden sein, kann diese von den Unternehmen erst nach eingehender Prüfung abgegeben werden.

Insgesamt bleibt der Beitrag der Erwerbsmeldung zur Betrugsbekämpfung unklar, da der Finanzverwaltung durch die Meldung der Ausgangsrechnung alle notwendigen Daten (auch die des Erwerbers) vorliegen.

7. Geringerer Datenumfang und geringere Datentiefe für die nationalen Meldepflichten

Die grundsätzliche Ausrichtung des nationalen Meldesystems an der ViDA-Richtlinie mit dem Ziel, nur ein Meldesystem für alle inländischen und innergemeinschaftlichen Umsätze zu schaffen, vereinfacht für die Unternehmen die Etablierung der neuen Prozesse und Systeme.

Dennoch sollte der Datenumfang und die Datentiefe für das nationale Meldesystem unter der Maßgabe des Bürokratieabbaus beschränkt werden. Nach ViDA kann der Meldeumfang für das Inland geringer, aber nicht größer ausfallen (Art. 273 Absatz 1 und 2 MwStSystRL); zusätzliche Meldepflichten für das nationale Meldesystem sind daher ausgeschlossen.

Detaillierte Meldepflichten auf Transaktionsebene und für Einzelpositionen sind zu hinterfragen. Das nationale Meldesystem sollte nicht zu einer Detailtiefe bei der Meldung der abgerechneten Leistungen führen, die über das bisherige Maß hinausgeht, um Geschäfts- bzw. Steuergeheimnisse nicht zu gefährden. Die Datensicherheit sollte ein zusätzliches Kriterium sein, um detaillierte Meldepflichten zu hinterfragen.

Zusätzlich sollten nationale Meldepflichten der Betrugsbekämpfung dienen. Eine Datensammlung ohne gezielte Auswertung darf es nicht geben.

8. Verbindung mit Maßnahmen zum Bürokratieabbau

Die Einführung eines Meldesystems sollte dringend mit Maßnahmen zum Bürokratieabbau verbunden werden, die zu spürbaren Erleichterungen für die Unternehmen führen. Dazu gehört auch der Verzicht auf die bisherigen Mehrfachmeldungen im Umsatzsteuerbereich. Die Befassung mit Lösungen zur Reduzierung der bestehenden unterschiedlichen umsatzsteuerlichen Meldepflichten unterstützen wir sehr. Die Einführung der neuen transaktionalen Meldepflichten (auf europäischer und nationaler Ebene) darf die bisherigen Meldepflichten nicht einfach ersetzen (wie die ZM), sondern muss bisherige Meldepflichten reduzieren und vereinfachen. Die Zusammenlegung der Umsatzsteuermeldungen mit bestehenden statistischen Meldungen ist daher ein guter Ansatz, den wir unterstützen.

Mögliche Erleichterungen bei der Steueranmeldung sowie die Einführung von Prüfungsmechanismen bei Meldung der Rechnung an die Finanzverwaltung, die formelle Prüfungshandlungen beim Leistungsempfänger überflüssig machen, sollten geprüft werden. Perspektivisch sollten auch Überlegungen für eine Reform des Voranmeldungsverfahrens angestellt werden, um den Wegfall der unterjährigen Anmeldepflichten zu ermöglichen.

Die Verringerung der Anforderungen an die Archivierung nach den GoBD, insbesondere in Verbindung mit der Bereitstellung einer staatlichen Plattform sollte ebenfalls geprüft werden.

Die aufgeführten Punkte umfassen erste Hinweise im Nachgang zu dem von Ihnen initiierten Workshop zur Einführung eines steuerlichen Meldesystems. Wir gehen davon aus, dass wir in der weiteren Auseinandersetzung mit diesem Thema mit unseren Unternehmen weitere Diskussionspunkte identifizieren werden. Wir würden uns freuen, wenn wir die Diskussion zu dem geplanten Meldesystem mit Ihnen zeitnah fortführen könnten und sind gespannt auf Ihre weiteren Überlegungen.

Mit freundlichen Grüßen